

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1980

Geschäftszahl

2290/77

Rechtssatz

Bei der im § 3 Abs 2 ArbVG vorgesehenen Prüfung, ob eine Sondervereinbarung im Sinne des Abs 1 günstiger ist, sind die zusammengehörigen Gruppen von Bestimmungen des Einzelvertrages mit den entsprechenden Bestimmungen des Kollektivvertrages zu vergleichen.